



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR BEBAUUNGSPLANE
 ● - FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

- A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**
- ☐ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - WR REINE WOHNGEBIETE
 - WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - MI MISCHEGEBIETE
 - GE GEBWERBEGEBIETE
 - GI INDUSTRIEGEBIETE
 - SO SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
 - SW WOCHENDHAUSEGEBIETE
 - V VERSORGUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG
 - BAUFLÄCHEN IM GE-BEBIET
 - BAUFLÄCHE (NACH VERLEGUNG DER DER B4 ALT)
 - BAUFLÄCHE IM MISCHEGEBIET
 - III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE-HOCHSTRENZE
 - U UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG
 - +DA DACHGESCHOSSAUSBAU BIS HÖCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (=GESCHOSSE DURCHREI)
 - +TG TERRASSENGESCHOSSE BIS HÖCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHEN (=GESCHOSSE DURCHREI)
 - GRZ - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GRZ - GESCHOSSEFLÄCHENZAHL
 - BMZ - BAUMASSENZAHL
 - qm GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
 - ENTSCHRÄNKUNGS-ES SIND NUR BETRIEBE ZULÄSSIG VON DENEN KEINE GE-RÜCHS- UND LÄRMBE-LASTFOLGEN AUSGEHEN
- BALWIESE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG**
- BESTEHEN-BLEIBENDE AUFZU-HEBENDE FESTZU-SETZENDE
 - GRENZABSTÄNDE NACH BAYER. BAURORUNUNG
 - o OFFENE BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - SD SATTELDACH ○ WD WALMDACH
 - FD FLACHDACH ODER FLÄCHENGEGIEGTES DACH
 - ○ MD MANSARDDACH
 - D < 15.° DACHNEIGUNG FLACHER ALS
 - D > 15.° DACHNEIGUNG STEILER ALS
 - D = DACHNEIGUNG ZWINGEND
 - D = FIRSTRICHUNG
- VERKEHRSLÄCHEN**
- BESTEHEN-BLEIBENDE AUFZU-HEBENDE FESTZU-SETZENDE
 - STRASSENBE-GRENZUNGSLINIE
 - OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
 - OFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN ZU ERWERBEN
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- SONSTIGES**
- St STELLPLATZE
 - GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (H. SATZUNG)
 - Ga GARAGEN
 - Ga GEMEINSCHAFTSGARAGEN (H. SATZUNG)
 - TgA TIEFGARAGEN
 - P PARKHAUS
 - P DURCHGANG, DURCHFART, UNTERFÜHRUNG, ARKADE
 - TS TRAFOSTATION
 - T TANKSTELLE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHEN-MASSZÄHL (METER) ENTWICKLUNG
 - [GTG] GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
 - FW FUSSWEG
 - ZU- UND AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
 - LETZTENRECHT
 - URSprüngLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLEGENHEIT
 - -x-x- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
 - PB PARKPUCHT, PARKSTREIFEN
 - FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0,80m UOK STRASSE
 - FLÄCHEN FÜR AUFSCHTUNGEN
 - OFFENTL. KINDERSPIELPLATZ
 - LÄRMSCHUTZWALL MIT RIEGELFÖRMIGER BEPFLANZUNG
- GRÜNFLÄCHEN**
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - GRÜNFLÄCHEN IN PRIV. BEZITZ MIT BEK-LANZUNGSZWANG (BEPFLANZUNG AUS HEIMISCHEN LAUB- + NADELGEBÖLZ)
 - BAUME ZU PFLANZEN
- B) HINWEISE**
- KANAL VORHANDEN RW-REGENWASSER
 - KANAL GEPLANT SW-SCHUTZWASSER
 - BESTEHENDE GEBÄUDE
 - WASSERGRABEN
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - 532/20
 - HOHENSICHTLINIE U.N.N.
 - BOSCHUNG
- C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (BEIM WWA IST AUSNAHME GENEHMIGUNG NACH ART 61 BAY. W. ERFORDERLICH)
 - KELLERAUSFÜHRUNG UND HOHENLAGE LAUT WWA BAMBERG STEHT DAS GRUNDWASSER HOCH AN, DESHALB WERDEN GEGEBENFALLS WASSERDICHTS WÄNNER RÜCKSTÄUPELVERSCHLÜSSEL USW. ERFORDERLICH
- MITLÄUT. RS. VOM 30.10.1978 NR. 420-52/473-3/79 IST DER IM GEBWERBEGEBIET MAX. ZULÄSSIGE LÄRMPFEGEL AUF DAS FÜR MI-GEBIETE ZULÄSSIGE MASS ZU BESCHRÄNKEN, D.H. DER ZULÄSSIGE PLANUNGSRICHTPEGEL FÜR DAS GEBWERBEGEBIET (GE) UND FÜR DAS MISCHEGEBIET (MI) BETRÄGT AM TAG (6-22H) 60 DB (A) UND NACHTS (22-6H) 50 DB (A).**

VERBINDLICHE FESTSETZUNG

VORHANDENE GRUNDWASSERABNEHMUNGSLEITUNG NW 400 (DRAINAGELEITUNG) DER BESTAND UND DIE UNTERHALTUNG DER GRUNDWASSERABNEHMUNGSLEITUNG DARF DURCH DIE BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN. BEI BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN UND BEPFLANZUNGEN, DIE DIE LEITUNG BEEINTRÄCHTIGEN, IST DIE WASSER- UND SCHIFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES ZU BETEILIGEN

SCHNITT A-A M = 1:500

LÄRMSCHUTZWALL MIT LÄRMSCHUTZBEPFLANZUNG (GR. RIEGELFÖRMIGE ANORDNUNG VON HEIMISCHEN LAUB- UND NADELGEBÖLZ)

- DER STADTRAT HAT AM 27.11.1975 ... DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.
- FORCHHEIM, DEN 5.2.1979 *M. Vetter* OBERBÜRGERMEISTER
- DIE STADT HAT AM 21.12.1977 ... DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT
- FORCHHEIM, DEN 5.2.1979 *M. Vetter* OBERBÜRGERMEISTER
- DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 2.6.1977 AUFGESTELLT
- FORCHHEIM, DEN 5.2.1979 *M. Vetter* BAUDIREKTOR
- DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 29.9.1977 VOM STADTRAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT.
- FORCHHEIM, DEN 5.2.1979 *M. Vetter* OBERBÜRGERMEISTER
- DIE STADT HAT AM 28.12.1977 OFFENTLICH BEKANNTEGEMACHT DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG AM 9.1.1978 BIS 20.2.1978 ZUR ANHÖRUNG GEMASS § 2a (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT FORCHHEIM OFFENTLICH AUSLAG.
- FORCHHEIM, DEN 5.2.1979 *M. Vetter* OBERBÜRGERMEISTER
- DER STADTRAT HAT AM 27.7.1978 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.
- FORCHHEIM, DEN 5.2.1979 *M. Vetter* OBERBÜRGERMEISTER
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 3.7.1978 AUFGESTELLT, DIE TÖB WURDEN GEM. § 15) BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM 19.12.1977 AN DER PLANAUFGSTELLUNG BETEILIGT.
- FORCHHEIM, DEN 5.2.1979 *M. Vetter* BAUDIREKTOR
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 27.7.1978 VOM STADTRAT GEBILLIGT.
- FORCHHEIM, DEN 5.2.1979 *M. Vetter* OBERBÜRGERMEISTER 103
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMASS § 2 (6) BBAUG. VOM 18.9.1978 BIS 30.10.1978 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM OFFENTLICH AUSGELEGT, DIES WURDE AM 6.9.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 30.8.1978 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.
- FORCHHEIM, DEN 5.2.1979 *M. Vetter* OBERBÜRGERMEISTER
- DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 30.11.1978 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
- FORCHHEIM, DEN 5.2.1979 *M. Vetter* OBERBÜRGERMEISTER
- DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 30.3.1979 NR. 420-52/412-3/79 GEMASS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.
- BYREUTH, DEN 5.2.1979 I.A.
- DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 25.4.1979 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMASS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 25.4.1979 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTEGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.
- FORCHHEIM, DEN 16.10.83 *M. Vetter* OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 2/1-5 (NEUAUFSTELLUNG) FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER A 73, DER B4 UND DEM SENDELGRABEN

M = 1:1000

	DATUM	NAME	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET	JULI 1977	PO./KR.	
GEZEICHNET	2 JUNI 1977	RUDRICH	27.11.1975
GEÄNDERT	13. JULI 1978 13.01.1979 12.4.1979	JKR./RUD BIBETZ BIBETZ	30.11.1978 ENTSPR. RS. V.30.3.1979